

Informationen zum BAföG

Aktualisierung nach § 24 Abs. 3 BAföG

I. Was bedeutet „Aktualisierung“?

Die Grundlage für die Berechnung des Einkommens der Eltern und des Ehegatten des Studierenden sind grundsätzlich die Einkommensverhältnisse im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraumes (d.h. für den Abschnitt zu dem die Leistungen beantragt werden) maßgebend. Der Bewilligungszeitraum beginnt beispielsweise im Jahr 2008, maßgebend ist dann das Einkommen des Jahres 2006. Wenn das Eltern- oder Ehegatteneinkommen im Bewilligungszeitraum, z.B. im Jahre 2008, gegenüber dem Einkommen des vorletzten Kalenderjahres, z.B. 2006, gesunken ist, dann kann beantragt werden, dass das Eltern- oder Ehegatteneinkommen im Bewilligungszeitraum die Grundlage für die Berechnung des Eltern- oder Ehegatteneinkommens bildet (Aktualisierung).

II. Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

1. Antrag

Studierende müssen eine Aktualisierung schriftlich beantragen (Formblatt 7). Nach Ende des Bewilligungszeitraums gestellte Anträge können nicht berücksichtigt werden.

2. Einkommen voraussichtlich wesentlich niedriger

Das Eltern- oder Ehegatteneinkommen muss im Bewilligungszeitraum voraussichtlich wesentlich niedriger sein, als im vorletzten Kalenderjahr.

3. Glaubhaftmachung

Das niedrigere Einkommen muss durch den Einkommensbezieher glaubhaft gemacht werden. Zur Glaubhaftmachung ist die schriftliche Versicherung erforderlich, dass die Angaben richtig und vollständig sind. Es sind die Gründe für die Einkommensminderung (z.B. Arbeitslosigkeit, Rentenbezug, Minderung des Einkommens aus selbständiger Arbeit, Krankheit) zu nennen und entsprechende Nachweise (z.B. Erklärungen des Steuerberaters oder Bescheinigungen über die Rentenbezüge, Arbeitslosengeld, Krankengeld, Abfindungen, Gewinn- und Verlust-Rechnung oder Bilanzen) beizufügen.

III. Welche Auswirkungen hat es, wenn nur ein Elternteil geringere Einkünfte hat?

Beziehen beide Elternteile Einkommen und hat nur ein Elternteil geringere Einkünfte, so bezieht sich der Antrag auf diesen Elternteil, entsprechend werden auch nur für diesen Elternteil die Unterlagen benötigt.

(bitte wenden)

IV. Wie berechnet sich das Einkommen bei der Aktualisierung?

Das Einkommen im Bewilligungszeitraum, z.B. Oktober 2007 bis September 2008, wird auf der Grundlage der voraussichtlichen Jahreseinkünfte 2007 und 2008 berechnet. Bei der Berechnung werden die gesamten Einkünfte eines jeden Jahres durch zwölf Monate geteilt, und dann anteilmäßig auf die Monate des Bewilligungszeitraumes berechnet. Für den Bewilligungszeitraum Oktober 2007 bis September 2008 werden beispielsweise die voraussichtlichen Einkünfte aus dem Jahr 2007 und 2008 benötigt. Das erste Jahr wird durch 12 dividiert und mit 3 (Okt.-Dez.) multipliziert. Das zweite Jahr wird durch 12 dividiert und mit 9 (Jan.-Sept.) multipliziert. $3 + 9$ ergibt dann die 12 Monate, die als Berechnungsgrundlage dienen.

V. Erfolgt die Förderung unter Vorbehalt?

Sollte der Antrag Erfolg haben, wird der Förderungsbetrag zunächst unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet. Sobald sich später das Einkommen, das im Bewilligungszeitraum erzielt wurde, endgültig feststellen lässt, wird über den Antrag abschließend entschieden.

Stellt sich bei der abschließenden Entscheidung heraus, dass ein zu hoher Förderungsbetrag geleistet wurde, weil das Einkommen doch höher als angegeben ausgefallen ist, muss der Studierende den zuviel gezahlten Förderungsbetrag zurückzahlen. Es ist daher wichtig, die Einkommensangaben so genau wie möglich zu machen und jede Änderung des Einkommens anzuzeigen.

VII. Welche Risiken hat ein Aktualisierungsantrag?

Ein Aktualisierungsantrag birgt für den Studierenden erhebliche Risiken. Stellt sich bei der endgültigen Entscheidung nämlich heraus, dass das Einkommen höher war als in der Einkommensprognose angegeben, so muss der Studierende den zuviel gezahlten Förderungsbetrag zurückzahlen. Die Förderungszahlungen an den Studierenden führen aber dazu, dass er tatsächlich einen Unterhaltsanspruch gegen die Eltern nicht geltend gemacht hat und rechtlich auch nicht geltend machen konnte. Auch wenn er zurückzahlen muss, wächst ihm dieser Anspruch für die Vergangenheit nicht mehr zu.

Wenn die Eltern oder der Ehegatte vorsätzlich oder fahrlässig falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder Änderungsanzeigen unterlassen haben und es daher zu Überzahlungen gekommen ist, besteht neben dem Rückzahlungsanspruch gegenüber dem Studierenden auch ein Rückzahlungsanspruch gegenüber den Eltern oder dem Ehegatten.

Ihr Studentenwerk Osnabrück
Abteilung Studienfinanzierung

Studios
Neuer Graben 27
49074 Osnabrück
Tel : 0541 969-6310
Fax: 0541 969-6340

bafoeg@studentenwerk-osnabrueck.de
www.studentenwerk-osnabrueck.de